

zwischen

Piratenpartei Deutschland, Pflugstr. 9a, 10115 Berlin,  
im folgenden Auftraggeberin

und

Piratenpartei Deutschland – Landesverband Niedersachsen, Bahnhofsallee 25,  
31134 Hildesheim  
im folgenden Auftragnehmerin

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Auftragnehmerin nutzt personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin.

(2) Die Auftragnehmerin erhält von der Auftraggeberin Listen mit Kontaktdaten von Mitarbeiter\*innen staatlicher Stellen, die mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende befasst sind. Die Auftragnehmerin hostet diese Listen öffentlich auf einem ihrer Server zum Abruf aus dem Internet.

(3) Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2014 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist mit einer Frist von einem Monaten zum Quartalsende kündbar. Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, die Auftragnehmerin eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin den Zutritt der Auftraggeberin vertragswidrig verweigert.

(4) Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung werden Namen, Titel, akademischen Grade, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Büroanschriften und Telekommunikationsnummern zum Abruf bereitgestellt.

(5) Von der Auftragsdatenverarbeitung sind Mitarbeiter\*innen der 424 Jobcenter und anderen Verwaltungen zur Grundsicherung von Arbeitssuchenden betroffen.

### **§ 2 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin**

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die Auftraggeberin verantwortlich.

(2) Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich oder in Textform. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und entsprechend § 1 dieses Vertrages schriftlich festzulegen.

(3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung der mündlichen Weisungen sollte von der Auftraggeberin und Auftragnehmerin zusammen mit der Vereinbarung so aufbewahrt werden, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind.

Weisungsberechtigte Personen der Auftraggeberin sind:

Vorstand des Bundesverbandes, [vorstand@piratenpartei.de](mailto:vorstand@piratenpartei.de),

Jan Leutert, Beauftragter für Datenschutz, [jan.leutert@piratenpartei.de](mailto:jan.leutert@piratenpartei.de) und

Themenbeauftragter Sozialpolitik, derzeit Thomas Küppers.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen, [vorstand@piraten-nds.de](mailto:vorstand@piraten-nds.de)

AG Technik des Landesverbandes Niedersachsen, [technik@piraten-nds.de](mailto:technik@piraten-nds.de)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich oder in textform der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen. Falls Weisungen die unter § 1 dieses Vertrages getroffenen Festlegungen ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Festlegung erfolgt.

(4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der bei der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe § 4) zu überzeugen. Die Auftraggeberin kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen.

(5) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(6) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln.

### **§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin**

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin. Sie hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn die Auftraggeberin dies in der getroffenen Vereinbarung (siehe § 1) oder einer Weisung verlangt.

(2) Die Auftragnehmerin verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt.

(3) Die Auftragnehmerin hat insbesondere folgende Kontrollen durchzuführen:

a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Weitergabekontrolle),

e) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle)

(4) An der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse hat die Auftragnehmerin mitzuwirken. Sie hat die erforderlichen Angaben der Auftraggeberin zuzuleiten.

(5) Die Auftragnehmerin sichert im Bereich der auftragungsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

(6) Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von der Auftraggeberin erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei der Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

(7) Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitwirkt.

(8) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin im Einzelfall gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch die Auftraggeberin vorher mit der Auftragnehmerin abzustimmen. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

(9) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihrem Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber zu löschen. Die Löschung ist der Auftraggeberin mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.

(10) Die Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zugelassen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Auftragnehmerin Namen und Anschrift des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss die Auftragnehmerin versichern, dass sie den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat. Die Auftragnehmerin hat vertraglich sicherzustellen, dass die

vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin auch gegenüber Subunternehmern gelten. Insbesondere muss die Auftraggeberin berechtigt sein, Kontrollen vor Ort beim Subunternehmer durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die Auftragnehmerin hat die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren.

(11) Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach § 11 BDSG erfüllt hat. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben gemäß § 1 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 9 und § 4 Abs. 1 so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.

(12) Subunternehmer sind in der Anlage mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichnet und mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich die Auftraggeberin einverstanden.

(13) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind. Falls ein Subunternehmer beauftragt werden soll, gelten diese Anforderungen zusätzlich zu den Bestimmungen in § 3 Abs. 10.

(14) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(15) Bei der Auftragnehmerin ist als Beauftragter für den Datenschutz Herr Heinrich Rode, dsb@ds-pirat.de bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

(16) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin das Datengeheimnis zu wahren.

(17) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihr die einschlägigen

datenschutzrechtlichen Vorschriften des BDSG bekannt sind. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet. Die Auftragnehmerin überwacht die Einhaltung der hier angegebenen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(18) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen.

#### **§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG**

(1) Für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten nutzt der Auftragnehmer folgende Einrichtungen:

- gemieteter Dedicated Server (Hetzner)
- Betriebssystem Debian
- Verschlüsselung mit LUKS
- Webserver nginx

Der Dedicated Server ist vollständig verschlüsselt, der Dienstleister erhält keinen Zugriff auf die gespeicherten Daten.

Auf dem Dedicated Server werden virtuelle Server betrieben, auf denen jeweils bestimmte Anwendungen betrieben werden.

Zugang zum Server halten ausschließlich berechtigte Mitglieder der AG Technik. Zugriff wird nur für die virtuellen Server gewährt, für die das Mitglied zuständig ist. Der Login erfolgt ausschließlich über SSH mit SSH-Key.

Dem Auftraggeber werden ein Benutzername und Passwort zur Übermittlung der Daten per SFTP eingerichtet. Die Datenübertragung erfolgt dann ebenfalls verschlüsselt via SSH.

Von den virtuellen Servern wird mehrmals täglich ein Backup erstellt, dieses wird auch verschlüsselt auf externen Servern gesichert.

(2) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen

Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren. § 2 Abs. 2 ist zu beachten.

(4) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

(5) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers nach § 42 a BDSG. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei seinen Pflichten nach § 42 a BDSG zu unterstützen.

### **§ 5 Vergütung und Kostenerstattung**

Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt kostenlos.

### **§ 6 Haftung**

(1) Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für Schäden, die die Auftragnehmerin, ihre Mitarbeiter\*innen bzw. die von ihr mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist die Auftraggeberin gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit die Auftraggeberin zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff bei der Auftragnehmerin vorbehalten.

### **§ 7 Schadensersatz**

Bei Verstoß gegen die Abmachungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die Einhaltung des Datenschutzes, wird eine Vertragsstrafe von 42,23 € vereinbart.

### **§ 8 Nichterfüllung der Leistung**

(1) Bei Nichterfüllung der Auftragsleistung durch die Auftragnehmerin ist die Auftraggeberin berechtigt, soweit sie nicht von seinem Kündigungsrecht nach § 1 Abs. 4 Gebrauch macht, im Benehmen mit der Auftragnehmerin ein anderes Dienstleistungsunternehmen zu beauftragen. Die dabei entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten der Auftragnehmerin.

(2) Kann die Auftragnehmerin die vereinbarte Leistung wegen höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Stromausfall nicht rechtzeitig erfüllen, so ist sie von der Leistung frei. Die Beweislast hierfür obliegt jedoch der Auftragnehmerin. Die Auftraggeberin hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadenersatz. Sie hat jedoch das Recht, ein anderes Dienstleistungsunternehmen mit der Auftragsausführung zu beauftragen.

### **§ 9 Sonstiges**

(1) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.



Thorsten Wirth  
Vorstandsvorsitzender  
für die Piratenpartei Deutschland



Kevin Price  
Vorstandsvorsitzender  
für die Piratenpartei Niedersachsen